

Interpellation

Interpellation betreffend Mutterschaftsbeihilfe

Wie dem Verwaltungsbericht 1999 der Bürgergemeinde Luzern auf Seite 16 zu entnehmen ist, ist bei der Mutterschaftsbeihilfe die Anzahl Gesuche um ca. 22% und die Aufwendungen um ca. 34% massiv zurück gegangen. Begründet wird dies mit einer neuen Praxis, wonach der Anspruch der Mutterschaftsbeihilfe nur noch besteht, sofern die Mutter durch die Geburt einen finanziellen Ausfall erleidet. Die Mutterschaftsbeihilfe ist im kantonalen Sozialhilfegesetz geregelt. Sie soll Müttern, die sich überwiegend der Pflege und Erziehung ihrer Kindes widmen, während einem Jahr das soziale Existenzminimum garantieren, solange dies nicht durch anrechenbares Einkommen und Reinvermögen gedeckt ist. Im Luzerner Kantonsblatt vom 10. Juni 2000 teilte das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit, dass in den Jahren 1998 bis 2000 Gemeinden Gesuche um Erteilung von Mutterschaftsbeihilfe rechtskräftig mit der Begründung ablehnten, Mutterschaftsbeihilfe könne nur beziehen, wer durch Geburt auf ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verzichten müsse. Grundlage für diese Entscheid der Gemeinden war ein Rundschreiben des Kantonalen Sozialamtes vom 27. Mai 1998. Im Zusammenhang mit einer Verwaltungsbeschwerde entschied das Gesundheits- und Sozialdepartement am 14. Februar 2000, dass diese Praxis rechtswidrig ist. Deshalb können Personen, deren Gesuch um Mutterschaftsbeihilfe abgelehnt wurde, bis am 31. Oktober 2000 ein Wiedererwägungsgesuch einreichen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die von dieser Bekanntmachung betroffenen abgewiesenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von der zuständigen Behörde auf ihr Recht, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen, aufmerksam gemacht? Wenn nein, warum nicht?
2. Wieviele Gesuche um Wiedererwägung sind bei der zuständigen Behörde eingereicht worden?
3. Wieviele Gesuche mussten nachträglich bewilligt werden?
4. In welcher Höhe müssen durch die Stadt Luzern nachträglich Zahlungen geleistet werden?

Gaby Schmidt
namens der SP-Fraktion

Luzern, 23. November 2000

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 / 208 82 13
Telefax: 041 / 208 88 77